



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 28.05.2021

76. Jahrgang

Nr. 5 h

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Vollzug der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);
Feststellung einer an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 liegenden Sieben-
Tage-Inzidenz

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV); Feststellung einer an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 liegenden Sieben-Tage-Inzidenz

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß § 3 Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der geänderten Fassung vom 19.05.2021 folgende

amtliche Bekanntmachung

Der 7-Tage-Inzidenzwert, nach den bundesgesetzlichen Festlegungen in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG vom Robert Koch-Institut (RKI) am 28.05.2021 veröffentlicht, hat im Landkreis Aichach-Friedberg am Freitag, den 28.05.2021 am fünften aufeinanderfolgenden Tag den Wert von 35 unterschritten.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV). Am 24.05.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 34,2, am 25.05.2021 bei 27,5, am 26.05.2021 bei 20,1, am 27.05.2021 bei 16,3 und am 28.05.2021 bei 11,9.

Aufgrund dieser Unterschreitungen gelten im Landkreis Aichach-Friedberg ab dem 30.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird.

Gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV gelten diese beschränkenden Regelungen ab dem 30.05.2021, 00:00 Uhr. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Hinweise:

Auf die folgenden Regelungen wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in der 12. BayIfSMV):

Kontaktbeschränkungen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV:

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich die Angehörigen zweier weiterer Hausstände, sofern eine Gesamtzahl von zehn Personen nicht überschritten wird, gestattet. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- Die Kontaktbeschränkungen dieser Verordnung finden auf geimpfte und genesene Personen nach § 1a Nr. 3 der 12. BayIfSMV keine Anwendung.

gez.

Koch
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz

